

## **ORDNUNG für Lieferwagenfahrer**

**Die Lieferwagenfahrer, die im Gebiet der Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH sich befinden und bewegen, sind verpflichtet die folgenden internen Vorschriften zu beachten:**

1. Der Lieferwagenfahrer verpflichtet sich die geltenden Vorschriften der polnischen Straßenverkehrsordnung während der Bewegung auf internen Straßen zu beachten, insbesondere verpflichtet er sich die Parkplätzen zu beachten und Flucht- oder Brandschutzwege nicht zu verstellen.
2. Falls der Brandgefahr ist der Lieferwagenfahrer dazu verpflichtet, sich an die Anweisungen von Sicherheitsbediensteten und Diensten, die Evakuierung durchführen, streng zu halten.
3. Im Gebiet von der Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH herrscht Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erlaubt – Rauchverbot in Fahrerhäusern.
4. Der Lieferwagenfahrer verpflichtet sich zu Folgenden während der Bewegung im Gebiet von der Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH:
  - in der Wache eine Einfahrtsgenehmigung zu erhalten und die Ordnung zu unterschreiben;
  - auf einem vom Sicherheitsbediensteten angewiesenen Platz zu parken;
  - in das Gebiet der Gesellschaften nur auf ausdrückliche Anweisung des Sicherheitsbediensteten hineinzufahren;
  - während der Einfahrt in das Gebiet für Sicherheitsbediensteten die Tatsache des Einführens von irgendwelchen Anlagen, Werkzeugen und Materialien, die Eigentum des Lieferwagenfahrers sind und aus dem Gebiet der Gesellschaften ausgefahren werden, zu melden;
  - in Produktions- und Lagerhallen nicht zu bewegen;
  - während des Ausführens aus dem Gebiet der Gesellschaften den Sicherheitsbediensteten das Fahrerhaus und alle Verstecke im Fahrzeug zwecks der Kontrolle zugänglich zu machen;
  - falls des Einführens von Anlagen, Werkzeugen, Geräten, die nicht gemeldet werden, bleiben sie im Depositorium des Sicherheitsbediensteten zwecks Aufklärung;
  - alle Gegenstände und Sachen, die nicht in das Gebiet des Betriebes hineingebracht werden können, in der Pfortnerloge der Sicherheitsbediensteten zu deponieren;
  - Arbeitsschuhe und Warnweste zu tragen;
  - einzig und allein in den für Parken vorgesehenen Räumlichkeiten zu parken;
  - nicht mit höheren Geschwindigkeit als die maximale, zulässige Geschwindigkeit von 20 km/h zu fahren;
  - im Gebiet der Gesellschaften andere innerbetriebliche Transportmittel nicht zu überholen.
5. Im Fall der Lieferung für Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH fährt das Fahrzeug unverzüglich nach der Entladung und Bestätigung des Warenempfangs aus dem Gebiet des Betriebes heraus.
6. Im Fall der Ausfuhr der Waren fährt das Fahrzeug unverzüglich nach der Verladung, Verplombung und dem Empfang des Ausfuhrdokumentes aus dem Gebiet des Betriebes heraus. Die Lieferwagen (mit Ladung oder ohne Ladung) können nicht im Gebiet des Betriebes von der Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH parken (stehen).
7. Im Fall eines kombinierten Auftrags (z.B. Lieferung und Ausfuhr) soll der Lieferwagenfahrer bei der Toreinfahrt sich umzumelden.
8. Der Lieferwagenfahrer verpflichtet sich die Vorschriften des polnischen Gesetzes über Erziehung zu Nüchternheit zu beachten – er verpflichtet sich in das Gebiet der Gesellschaft keine alkoholische Getränke hineinzubringen und sich einer Untersuchung mit einem Alkoholmessgerät bei der Einfahrt (Ausfahrt) in das (aus dem) Gebiet der Gesellschaft, wenn es ein Verdacht des Alkoholkonsums gibt, zu unterziehen.
9. Der Lieferwagenfahrer ist verpflichtet diese im Gebiet von der Gesellschaft Volkswagen Motor Polska und SITECH geltenden Ordnung für Lieferwagenfahrer sich vertraut zu machen, unterzeichnen und beachten.
10. Wenn der Lieferwagenfahrer diese Ordnung nicht beachtet, behält sich die Gesellschaft das Recht zur unverzüglichen Entfernung des Lieferwagenfahrers aus dem Gebiet der Gesellschaft und zur Ausstellung des Verbots für Einfahrt in das Gebiet der Gesellschaft vor.